



**Tanzsportclub
Haltern e.V.**
gegründet 1980



O r d n u n g e n

Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung

Gültig ab 01.07.2017

§ 1 Allgemeines

1. Die Haushalts-, Finanz- und Beitragsordnung regelt die Höhe der Beiträge, die Finanzverwaltung einschließlich der Kassenführung und das Haushaltswesen des Vereins; diese Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Definition im Sinne dieser Ordnung:

| | |
|----------------|--------------------------------------|
| Jugendliche(r) | bis Vollendung des 21. Lebensjahres |
| Erwachsene(r) | nach Vollendung des 21. Lebensjahres |

§ 2 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge (§ 5.1 der Satzung), die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Die Mitgliedsbeiträge werden fällig mit dem Tag der Aufnahme in den Verein. Die Mitgliedsbeiträge sind monatlich fällig.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind in der anschließenden Tabelle „Mitgliedsbeiträge“ für ordentliche und außerordentliche Mitglieder geregelt. Der Monatsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag, dem Aktivenbeitrag und dem Gebäudebeitrag zusammen; fördernde Mitglieder zahlen nur den Grundbeitrag; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Arbeitsleistungen (Hand- und Spanndienste nach § 5.6 der Satzung) werden durch Einsatz bei Veranstaltungen des Vereins bzw. bei der Vorbereitung und den Nacharbeiten zu denselben und zur Pflege und Instandhaltung des Trainingszentrums erbracht. Arbeitsleistungen werden ebenfalls durch vom Vorstand angesetzte Arbeiten erbracht.
Die Bereitstellung von Sachspenden nach Aufruf durch den Vorstand gilt ebenfalls als Arbeitsleistung. Die Abberufung von Arbeitsleistungen bzw. Sachspenden ist allen Mitgliedern bekanntzugeben.

Tabelle Mitgliedsbeiträge

| Beitragsordnung (ab 01.06.2024) | | | |
|--|------------------------------------|--|--|
| | | Jugendliche/r | Erwachsene/r |
| Grundbeitrag (Monatsbeitrag) | Aktive Mitglieder | 9,50 € | 9,50 € |
| | Außerordentliche Mitglieder | 9,50 € | 9,50 € |
| | Fördernde Mitglieder | 9,50 € | 9,50 € |
| | Ehrenmitglieder | - € | - € |
| <hr/> | | | |
| | | Jugendliche/r | Erwachsene/r |
| Aktivenbeitrag (Monatsbeitrag) | Aktive Mitglieder (Breitensport) | 8,00 € | 12,00 € |
| | Aktive Mitglieder (Leistungssport) | 10,00 € | 14,00 € |
| | Außerordentliche Mitglieder | die Höhe wird vom Vorstand in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Leistung festgesetzt | die Höhe wird vom Vorstand in Abhängigkeit der in Anspruch genommenen Leistung festgesetzt |
| | Fördernde Mitglieder | - € | - € |
| | Ehrenmitglieder | - € | - € |
| <hr/> | | | |
| | | Jugendliche/r | Erwachsene/r |
| Gebäudebeitrag (Monatsbeitrag) | Aktive Mitglieder | 13,50 € | 15,50 € |
| | Außerordentliche Mitglieder | 13,50 € | 15,50 € |
| | Fördernde Mitglieder | - € | - € |
| | Ehrenmitglieder | - € | - € |
| <hr/> | | | |
| | | Jugendliche/r (nach Vollendung des 16. Lebensjahres) | Erwachsene/r |
| Arbeitsleistung (Hand- und Spanndienste) (Jahresbeitrag) | Aktive Mitglieder | mindestens 3 Stunden / Jahr | mindestens 3 Stunden / Jahr |
| | Außerordentliche Mitglieder | mindestens 3 Stunden / Jahr | mindestens 3 Stunden / Jahr |
| | Fördernde Mitglieder | mindestens 3 Stunden / Jahr | mindestens 3 Stunden / Jahr |
| | ersatzweise | 15,00 € | 15,00 € |

Der Vorstand kann auf die Anwendung des § 5.6, Satz 2 der Satzung durch Beschluss im laufenden Haushaltsjahr für das folgende Haushaltsjahr verzichten.

4. Mitglieder, die ihre Beiträge nicht innerhalb der gesetzten Fristen bezahlen, erhalten kostenpflichtige Mahnungen:
 1. Mahnung **2,50 EUR**
 2. Mahnung **5,00 EUR**
 3. Mahnung **8,00 EUR**
5. Hat das Mitglied auch nach der 3. Mahnung nicht innerhalb eines Monats gezahlt, beschließt der Vorstand über weitere Schritte – wie Einholung eines Titels, Ausschlussverfahren (§ 6 Abs. 1c der Satzung).

§ 3 Änderung der Mitgliedschaft (§ 4.5 der Satzung)

1. Eine aktive Mitgliedschaft kann in eine fördernde Mitgliedschaft jeweils mit Ablauf des 30.06. bzw. 31.12. des laufenden Jahres umgewandelt werden. Die Umwandlungserklärung muss gegenüber dem Vorstand schriftlich an die Geschäftsadresse des Vereins jeweils bis zum 01.06. (für das folgende 2. Kalenderhalbjahr) bzw. 01.12. (für das folgende 1. Kalenderhalbjahr) – Datum Briefstempel - abgegeben

werden. Die fördernde Mitgliedschaft kann zu jedem beliebigen Datum in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

2. Die Umwandlung einer außerordentlichen Mitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft ist über das Aufnahmeverfahren zur ordentlichen Mitgliedschaft zu regeln.

§ 4 Haushalt

1. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 1.6 der Satzung).
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Entwurf des Haushaltsplanes und des Haushaltsrahmenplanes über das Folgejahr vorzulegen.
3. Die Abteilungen melden ihren Bedarf für das kommende Haushaltsjahr bis Ende Monat 11 des laufenden Haushaltsjahres an. Der Haushaltsplan-Entwurf und der Haushalts-Rahmenplan-Entwurf ist vom Schatzmeister mit dem/r Vorsitzenden zu erstellen; der Vorstand beschließt den Haushaltsplan-Entwurf und den Haushaltsrahmenplan-Entwurf als Vorlage zur Mitgliederversammlung.
4. Der Haushaltsrahmenplan enthält die Haushaltsplanung für das folgende Geschäftsjahr.
5. Der Haushalt ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
6. Den Kassenprüfern/innen sind jeweils eine Kopie des in der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplanes zuzuleiten.
7. Übersteigen im Geschäftsjahr die laufenden Ausgaben die Ansätze im Haushaltsplan, so hat der Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes überplanmäßige Ausgaben zu beschließen. Die Beschlüsse sind den Kassenprüfern/innen zur Kenntnis zu geben.
8. Sonderbeiträge der Abteilungen (§ 7.6 der Satzung) sind im Sinne § 4.1-6 zu verwalten. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Durch Eigeninitiative erwirtschaftete Erträge stehen grundsätzlich auch der Abteilung zur Verfügung, sind jedoch über die Kassenführung abzuwickeln.
9. Bis zum 15.12. d. J. nicht abgerufene oder nicht verbrauchte Mittel stehen den Abteilungen nicht mehr zur Verfügung.

§ 5 Vereinsvermögen

Der Verein verfügt nur über ein gesamtes Vereinsvermögen. Da die Abteilungen des Vereins rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die Vereinsjugend.

§ 6 Kassenführung - Jahresabschluss - Kassenprüfung

1. Der/Die Schatzmeister/in überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Vereins, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Abteilungen und der Vereinsjugend. Dem Schatzmeister steht ein Stellvertretender Schatzmeister (Satzung § 12 Abs. 3 e) zur Seite; sein Aufgabenbereich besteht in der Vertretung des Schatzmeisters bei Abwesenheit. Besondere selbstständige Aufgaben können in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
2. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes

auszuweisen, ebenfalls die Schulden und das Vermögen des Vereins. Der/Die Schatzmeister/in hat im Kassenbericht (§ 11.4.1 der Satzung) darüber Rechenschaft abzulegen.

3. Die Kassenprüfung ist in der Satzung § 13 geregelt.
4. Der/Die Schatzmeister/in hat über besondere Vorkommnisse sofort den Vorstand zu unterrichten; mindestens ½-jährlich ist in der Vorstandssitzung ein aktueller Kassenstandsbericht vorzulegen.

§ 7 Aufwändungsersatz

1. Wie in § 10.5 der Satzung festgelegt, haben alle Organmitglieder/innen und vom Vorstand eingesetzte Mitarbeiter/innen des Vereins einen Anspruch auf Aufwändungsersatz (§ 670 BGB), der durch die folgenden Regelungen konkretisiert wird. Diese Regelungen finden keine Anwendung im direkten Zusammenhang mit der Gewährung von Trainer/innen- bzw. Übungsleiter/innen-Honoraren.
2. Die Aufwändentschädigung (Reisekostenvergütung) umfasst:
 - a) die Fahrtkostenerstattung
 - b) eine Wegstrecken-Mitnahmeentschädigung
 - c) Übernachtungskosten
 - d) Lehrgangskosten.

Reisekosten werden höchstens nach der jeweils gültigen steuerlichen Regelung (Lohnsteuerrichtlinien) gezahlt.

3. Reisen im Auftrage des Vereins bedürfen der jeweiligen Beauftragung durch ein Vorstandsmitglied; hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Dem Vorstand selbst sind alle notwendigen Geschäftsreisen zur Abwicklung seiner Aufgaben nach § 12.9 u. 10 der Satzung pauschal genehmigt.
4. Aufwändersatz wird gewährt auf Antrag bei dem/der Schatzmeister/in mit Formblatt im Einzelfall.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung tritt am 01. Juli 2002 in Kraft und ersetzt alle bis dahin existierenden Ordnungen.

Ursprung: Beitragsordnung vom 10. März 1985;
zuletzt geändert am 09. März 2001

Verabschiedet
durch die Mitgliederversammlung:
Haltern, 08. März 2002

Geändert
durch die Mitgliederversammlung:
Haltern am See, 14.03.2003

Ergänzt um Aerobic

durch Vorstandsbeschluss:

Haltern am See, 10.11.2004

Geändert

durch die Mitgliederversammlung:

Haltern am See, 11.03.2005

Haltern am See, 10.03.2006

Haltern am See, 09.03.2007

Haltern am See, 12.03.2010

Haltern am See, 09.03.2012

Haltern am See, 01.02.2017

Haltern am See, 09.03.2018

Haltern am See, 13.05.2022